Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Tiefbauamt BL | E 16. MRZ. 90
Geht an P (2) | Via —
Kopie | Korr.-Nr.
Kopie | KI 1L KA
Kopie | AL

Nr. 761 vom 13. März 1990

Gemeinde Arisdorf: Baulinienplan für Hauptstrasse, Parzellen Nrn. 4286, 4287 und 4312; Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 19. Dezember 1989 (Nr. 4208) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzellen Nrn. 4286, 4287 und 4312 in der Gemeinde Arisdorf beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 15. Januar bis 13. Februar 1990 in der Gemeindeverwaltung Arisdorf öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 2 vom 11. Januar 1990 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 11. Januar 1990 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Arisdorf noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 15. Februar 1990 teilt der Gemeinderat Arisdorf mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse, Parzellen Nrn. 4286, 4287 und 4312 in der Gemeinde Arisdorf keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

18 3.80 140 000

2. Der vom Regierungsrat am 19. Dezember 1989 (Nr. 4208) beschlossene Baulinienplan Nr. 05-011/006 vom 26. Oktober 1989 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Architekturbüro BBP-Architekten, Hauptstrasse 90, 4133 Pratteln
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Landschreiber: